

ändert daran nichts. Jedenfalls im hier zu entscheidenden Fall ist kein Anhaltspunkt erkennbar, dass Unionsrecht einer Pflicht des *OLG*, die Wahrung der Rechte des Bf. eingehender zu prüfen, entgegen stand. Das gilt vor allem mit Blick auf die substanziierten Anhaltspunkte, die der Bf. dem *OLG* dafür vorgetragen hat, dass ihm nach italienischem Prozessrecht keine Möglichkeit eröffnet sei, sich wirksam zu verteidigen. [...]

**Anm. d. Red.:** Zu dieser Entscheidung werden voraussichtlich in StV 05/2016 eine Anmerkung von *Hans-Heimer Kühne* und ein Editorial von *Karsten Gaede* erscheinen.

## Zulässigkeit der Auslieferung: Anforderungen an Europäischen Haftbefehl; Verjährung

IRG §§ 9 Nr. 2, 32 S. 1, 83a Abs. 1 Nr. 5; StGB § 129

**Erhöhte Anforderungen an die Sachdarstellung und Konkretisierung des Tatvorwurfs in einem Europäischen Haftbefehl sind dann zu stellen, wenn hiervon die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung abhängt, etwa bei konkurrierender Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens des Auslieferungshindernisses der Verjährung nach § 9 Nr. 2 IRG (Fortführung von Senat StV 2008, 429 u.a.). (amtl. Leitsatz)**

*OLG Karlsruhe*, Beschl. v. 09.10.2015 – 1 AK 64/15

**Aus den Gründen:** I. Der Verfolgte befindet sich seit 07.07.2015 in Auslieferungshaft aufgrund des Auslieferungshaftbefehls des *Senats* v. 03.06.2015. Grundlage desselben ist ein Europäischer Haftbefehl der Ermittlungsrichterin beim *Gericht D.* v. 03.03.2015, aus welchem sich ergibt, dass gegen den Verfolgten ein nationaler Haftbefehl der Antimafia-Bezirksdirektion v. 17.02.2015 unter dem mit einer Höchststrafe von 24 J. Freiheitsstrafe strafbewehrten Vorwurf der Zugehörigkeit zu einer kriminellen Mafiavereinigung gem. Art. 416 bis Abs. 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des italienischen StGB besteht. Dem Verfolgten wird in dem Europäischen Haftbefehl [...] nebst rechtlicher Würdigung die Begehung folgender Straftat zur Last gelegt: [wird ausgeführt].

Die *GStA Karlsruhe* hat am 20.07.2015 beantragt, die Auslieferung im nachgesuchten Umfang für zulässig zu erklären; zugleich hat sie entschieden, dass nicht beabsichtigt sei, Bewilligungshindernisse geltend zu machen [...].

II. Die Auslieferung des Verfolgten, welcher seiner vereinfachten Auslieferung nicht zugestimmt hat, war – nach durchgeführter Sachaufklärung – als derzeit unzulässig zu erklären (§ 32 S. 1 IRG).

Die vom *Senat* von Amts wegen im Zulässigkeitsverfahren durchzuführende vertiefte Überprüfung der formellen Zulässigkeitsvoraussetzungen der Auslieferung hat – abweichend von der noch auf eingeschränkter Erkenntnis- und Entscheidungsgrundlage beruhenden vorläufigen Beurteilung im Haftverfahren – ergeben, dass der Europäische Haftbefehl [...] auch i.V.m. den dem *Senat* weiter vorliegenden Auslieferungsunterlagen den Formerfordernissen des § 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG nicht genügt.

1. Nach § 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG hat ein Europäischer Haftbefehl eine zureichende Beschreibung der Umstände zu enthalten, unter welchen die Straftat begangen wurde, einschließlich der Tatzeit, des Tatortes und der Tatbeteiligung

der gesuchten Person (§ 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG). Hierzu ist es notwendig, dass die Haftanordnung eine ausreichende Konkretisierung des Tatvorwurfs enthält, welche einen zureichenden Rückschluss auf das dem Verfolgten vorgeworfene Geschehen ermöglicht (*Senat StV* 2008, 429; 2007, 650; 2005, 232). Auch wenn – wie hier – der ersuchende Staat ein Verhalten als Katalogtat nach Art. 2 Abs. 2 RbEuHb i.V.m. § 81 Nr. 4 IRG bezeichnet, muss die Ausschreibung darüber hinaus eine Schlüssigkeitsprüfung dahingehend ermöglichen, ob die Sachdarstellung einen nachvollziehbaren Rückschluss hierauf zulässt (*Senat StV* 2007, 139). Dabei ist zu beachten, dass gerade bei Serienstraftaten sowie – wie vorliegend – bei Dauer- oder Organisationsdelikten an die Sachdarstellung in einem Europäischen Haftbefehl keine übermäßigen und deutschen Bewertungen entsprechenden Anforderungen gestellt werden dürfen (*Senat StV* 2008, 429 und Beschl. v. 22.01.2013 – 1 AK 76/12). Insoweit kann die gebotene Konkretisierung der Sachdarstellung im Zulässigkeitsverfahren erfolgen und vor allem dann geboten sein, wenn hierzu aufgrund konkreter und rechtlich erheblicher Einwendungen des Verfolgten Anlass besteht (vgl. hierzu auch *Senat StV* 2005, 402; *OLG Zweibrücken*, Beschl. v. 16.01.2008 – 1 Ausl 28/07).

2. Erhöhte Anforderungen an die Sachdarstellung und Konkretisierung des Tatvorwurfs in einem Europäischen Haftbefehl sind allerdings dann unerlässlich, wenn hiervon die Beurteilung der Zulässigkeit der Auslieferung abhängt, etwa bei konkurrierender Gerichtsbarkeit im Hinblick auf die Beurteilung des Vorliegens des Auslieferungshindernisses der Verjährung nach § 9 Nr. 2 IRG.

Besteht nämlich im Rahmen der Auslieferung aufgrund eines Europäischen Haftbefehls auch die deutsche Gerichtsbarkeit, richtet sich auch bei nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzenden Verfolgten die Frage des Bestehens eines Auslieferungshindernisses aufgrund des Eintritts der Verfolgungsverjährung allein nach deutschem Recht (vgl. hierzu näher *Senat NStZ* 2013, 602). Insoweit kommt nämlich die Vorschrift des § 9 Nr. 2 i.V.m. §§ 82, 78 Abs. 1 IRG ausschließlich zur Anwendung, da der 8. Teil des IRG in den §§ 78 ff. bezüglich der Frage der Verjährung keine ausdrückliche Sonderregelung enthält. Dieser Verweis auf § 9 Nr. 2 IRG, wonach eine Auslieferung unzulässig ist, wenn die Verfolgung oder Vollstreckung nach deutschem Recht verjährt wäre, beinhaltet die dem Vollstreckungsmitgliedstaat in Art. 4 Nr. 4 des Rahmenbeschlusses des Rates v. 13.06.2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) eingeräumte Möglichkeit, die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls abzulehnen, wenn die Strafverfolgung oder Strafvollstreckung nach den Rechtsvorschriften des Vollstreckungsmitgliedstaates verjährt ist und nach seinem eigenen Strafrecht Gerichtsbarkeit besteht (vgl. hierzu näher *Senat NStZ* 2013, 602). Für die Frage des Eintritts der inländischen Verjährung kommt es auch nicht darauf an, ob gegen den Verfolgten – wie vorliegend allerdings der Fall – wegen der gleichen Tat in der Bundesrepublik Deutschland ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde oder nicht, vielmehr reicht es aus, dass die Anwendung deutschen Strafrechts möglich erscheint (*Vogel/Burchard*, in: *Grützner/Pötzt/Kreß* (Hrsg.), *Internationaler*

Rechtshilfeverkehr in Strafsachen, 3. Aufl., 10. Lfg. 2009, § 9 IRG Rn. 62). Eine Auslieferung ist nämlich schon dann als nicht zulässig anzusehen, wenn die Straftat im Inland wegen Verfolgungsverjährung nicht mehr geahndet werden könnte (*Senat* NStZ-RR 2015, 87; *OLG Hamm*, Beschl. v. 13.06.2013 – III-2 Ausl 47/13).

3. Da der Verfolgte mitgliedschaftliche Beteiligungshandlungen in der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder nach den bislang vorliegenden Auslieferungsunterlagen zumindest begangen haben soll, ist – auch – die deutsche Gerichtsbarkeit begründet (§§ 3, 9 StGB). Das dem Verfolgten von den italienischen Justizbehörden vorgeworfene Verhalten hätte damit als Straftat der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB auch im Inland verfolgt und ggf. geahndet werden können. Nach §§ 129 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB beträgt die insoweit maßgebliche Verjährungsfrist fünf Jahre, zumal der Verfolgte aufgrund seiner Stellung in der »Ndrangheta« jedenfalls nach derzeitiger Erkenntnislage nicht als Rädelsführer i.S.d. § 129 Abs. 4 StGB mit der Folge einer möglicherweise längeren Verjährungsfrist eingestuft werden kann (vgl. zum Begriff *BGHSt* 57, 160). Die damit nach §§ 129 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB zu berechnende Verjährungsfrist hat mit der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes, hier also mit dem letzten eine mitgliedschaftliche Beteiligungshandlung i.S.d. § 129 StGB darstellenden Tätigwerden für die kriminelle Vereinigung zu laufen begonnen (§ 78a StGB; vgl. hierzu *SSW-StGB*, 1. Aufl. 2009, § 129 Rn. 54). Dass von der StA U. im Ermittlungsverfahren »Santa« (...) verjährungsunterbrechende Maßnahmen unternommen worden wären, ist den vorliegenden Akten nicht zu entnehmen und wird von der GStA ausweislich ihrer Erklärung v. 14.08.2015 auch nicht behauptet. Damit kommt eine Auslieferung des Verfolgten nach Italien zur Strafverfolgung nur dann in Betracht, wenn er in nicht verjährter Zeit, also innerhalb der letzten fünf Jahre, i.S.d. § 129 StGB in der bzw. für die kriminelle Vereinigung »Ndrangheta« tätig geworden ist.

4. Insoweit ist vorliegend in tatsächlicher Hinsicht zunächst festzustellen, dass sich aus den dem *Senat* vorliegenden Auslieferungsunterlagen, insbes. dem Bericht der StA am *Gericht D.* v. 17.03.2015 sowie dem Bericht des LKA v. 28.05.2010 zum Ermittlungsverfahren »Z.« der StA U. deutlich und nachvollziehbar ergibt, dass der Verfolgte in der im Europäischen Haftbefehl geschilderten Funktion als führendes Mitglied »capo locale« der Mafia-Vereinigung Ndrangheta locale V. tätig gewesen war und insoweit auch Beteiligungshandlungen erbracht hat. Unklar bleibt jedoch weiterhin der konkrete Zeitraum dieses mitgliedschaftlichen Tätigwerdens. Diesbezüglich enthält zunächst der Europäische Haftbefehl [...] selbst keine Angaben, in welchem Zeitraum der Verfolgte dieser Vereinigung angehörte. Allerdings ergeben sich aus dem Bericht der StA am *Gericht D.* v. 17.03.2015 konkrete und sichere Hinweise auf mitgliedschaftliche Aktivitäten des Verfolgten bis April 2010. Auch die im Ermittlungsverfahren »Z.« durchgeführten Ermittlungen wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) zeigen konkrete weitere mitgliedschaftliche Beteiligungshandlungen des Verfolgten im Bereich von V. bis April 2010 auf.

Soweit sich aufgrund des Berichts der StA am *Gericht D.* v. 17.03.2015 Hinweise dafür ergeben, dass der Verfolgte auch nach diesem Zeitraum der Mafia-Vereinigung Ndrangheta locale V. angehört und konkrete Beteiligungshandlungen im Februar 2011 und Oktober 2011 – also in nicht verjährter Zeit – erbracht haben könnte, hat der *Senat* mit Beschl. v. 07.09.2015 eine weitere Sachaufklärung für erforderlich angesehen und die italienischen Justizbehörden um Ergänzung ihrer Auslieferungsunterlagen [...] gebeten: [wird ausgeführt].

Insoweit hat der *Senat* die GStA gebeten, die entsprechenden ergänzenden Auslieferungsunterlagen und Erklärungen der italienischen Justizbehörden einzuholen, hierzu von der Möglichkeit des § 30 Abs. 1 S. 2 IRG Gebrauch [gemacht] und für die Beibringung eine Frist bis zum 08.10.2015 gesetzt.

Die GStA Karlsruhe hat am 09.10.2015 mitgeteilt, dass eine Erklärung der italienischen Justizbehörden innerhalb der gesetzten Frist nicht eingegangen sei.

Da vorliegend in rechtlicher Hinsicht die Frage der innerstaatlichen Verjährung in Rede steht, reichen die sich aus dem Bericht der StA am *Gericht D.* v. 17.03.2015 ergebenden vagen Hinweise zu einer über den April 2010 andauernden Mitgliedschaft des Verfolgten in der Mafia-Vereinigung Ndrangheta locale V. zur Erfüllung der formellen Voraussetzungen des § 83a Abs. 1 Nr. 5 IRG nicht aus, zumal das gesprochene Wort des Verfolgten selbst nicht abgehört wurde, sondern die Erkenntnisse aus überwachten und aufgezeichneten Gesprächen dritter Personen stammen, welche sich in diesen zur Person des Verfolgten geäußert haben sollen.

Damit besteht vorliegend aber ein der Zulässigkeit der Auslieferung entgegenstehendes Auslieferungshindernis nach § 9 Nr. 2 IRG (vgl. hierzu *Senat* NStZ 2013, 602).

III. Der *Senat* hat geprüft, ob vorliegend noch zeitnah mit der Vorlage der erbetenen ergänzenden Auslieferungsunterlagen durch die italienischen Justizbehörden gerechnet werden kann, und hat dies im Ergebnis verneint, zumal auch keinerlei Mitteilung der italienischen Justizbehörden bei der GStA Karlsruhe über mögliche Verzögerungsgründe eingegangen ist. Die Erklärung der Auslieferung als *derzeit* unzulässig lässt jedoch die Möglichkeit eines Nachverfahrens nach § 33 IRG offen, falls sich gleichwohl für die GStA Karlsruhe noch neue Erkenntnisse ergeben sollten. [...]

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des OLG Karlsruhe.

## Auslieferung nach Bulgarien

IRG § 73; EMRK Art. 3

**Eine Auslieferung an die Republik Bulgarien ist unzulässig, wenn keine Zusicherung erfolgt, dass der Verfolgte im Falle einer Auslieferung in einer Haftanstalt untergebracht wird, die den in Art. 3 EMRK niedergelegten Mindeststandards genügt.**

*OLG Dresden*, Beschl. v. 11.08.2015 – OLG Ausl 78/15

Mitgeteilt vom 2. Strafsenat des OLG Dresden.

**Anm. d. Red.:** S. dazu auch BVerfG NVwZ 2008, 71, StV 1981, 42, EuGRZ 1983, 262 und BVerfGE 63, 215 = NJW 1983, 1725; HansOLG Bremen StV 2015, 365; OLG Braunschweig NStZ-RR 2015, 28 (LS); OLG Celle StraFo 2015, 75; EGMR NJW 1990, 2183 und E. v. 16.10.2006 – 43346/05, juris; OLG Dresden StV 2015, 363.